		M	0	MA	9/J	MAN CONTRACTOR OF THE PARTY OF	m		47	Ann.	Mi.	78		
				20.	4	YAN		Ma -						

Der Hermesdorfer Fischerstreit

Von Franz Thiel, Popsdorf.

Zu den alten Rechten der Grundobrigkeit gehörte neben dem Jagdrecht auch das des Fischens in allen Gewässern (= ius piscandi), das sie aber nicht selbst ausübte, sondern an die Gemeinden verpachtete, welche alljährlich dafür einen Flußwasserzins ims Rent= amt reichten. Unsere Gewässer waren ja reich an Forellen, während die kleineren Bäche eine große Zahl von Krebsen aufwiesen (daher der häufig vors kommende Name "Rabesboach"). Einen bedeutenden Schaden verursachten aber die Hochwässer und das Holzflößen, wodurch die Brut häufig vernichtet wurde. Auch die Bosheit der Menschen muß hier in Ers wägung gezogen werden, die gar oft Sägespäne in die Gebirgsbäche schütteten und so den Fischreichtum vernichteten. Daher erklärt sich der Niedergang der Zucht, besonders als die Fabriken die Gewässer verunreinigten.

Am 7. Oktober 1777 fündigten die Gemeinden Ober- und Nieder-Hermesdorf der Eisenberger Herrschaft den Flußwasserzins von jährlich 4 fl 40 kr auf, weil die Herren der Robotadjustierungskommission, die zu einer Amtshandlung hieher gekommen waren, die Bauern dazu ermuntert hatten; sie bestärkten die "Querulanten" in dem Vorgehen gegen die Herrschaft, die auch die Kündigung ruhig annahm und die Fluß= gerechtigkeit an den Gemeindeschreiber Karl Bierenth und den Schlosser Hans Georg Olbrich gegen den alten Zins von 4 fl 40 kr verpachtete. Die beiden

berg sagte auch ihre Hilse und Unterstützung zu.

Schönberger Beschwerde, weil ihnen allein dieses Recht in der Teß und den Nebenbächen zustände, daher die Eisenberger Herrschaft. Bächter sich einen schweren Eingriff in die Rechte der Stadt Schönberg erlaubten, die doch genau wie die Herrschaft Eisenberg das Dominikalrecht besäße; die Schönberger Fischer hätten auch allezeit in den Ge= wässern der Herrschaft Eisenberg gefischt.

Dies war aber nicht richtig, wie der Hermesdorfer Wiesenheger Weihönig versicherte, der durch viele Jahre das Amt bekleidet und auch selbst gefischt hatte. Die Aecker und Wiesen gehörten zum Herrschafts gebiet Eisenberg und Johrnsdorf, über die sich plötslich die Schönberger ein ius dominicale anmaßten, das sie doch nie besaßen und nicht besitzen konnten, weil sie eine Schutstadt der fürstlichen Eisenberger Herrschaft waren. Ein Bauer vom Kröneshof hatte einmal, soweit sein Acker reichte, gefischt, was ihm aber sofort der Mersdorfer Amtmann strenge verbot; denn das Fi= schereirecht stehe nur der Grundobrigkeit zu und nicht den Untertanen, die es aber wohl pachten könnten; es wäre ein Unrecht, wenn die Schönberger den zwei Hermesdorfern die Fischergeräte wegnehmen wollten.

Schönberg stützte sich auf den Raufbrief des Jahres 1569 und auf die Freiheit, die es von Johann Zierotin erkauft hatte, sodaß es ein ius dominicale besäße und mithin auch das ius piscandi in der Teß und den Nebenbächen.

Diesen Hinweis ließ aber der Eisenberger Amtmann nicht gelten, da ja dann die Schönberger das Fischereirecht auch auf das Ullersdorfer Gebiet aus= debnen fönnten.

Im Juni 1778 vertrieben die drei Schönberger begehrten aber den Schutz der Herrschaft, damit nicht Bürger Ignaz Sandmann, Gottfried Pietsch und Katzer die Bauern sie beim Fischen behindern; denn auf die Hermesdorfer Pächter, als sie gerade fischten. den Wiesen,-die sich neben den Gewässern ausbreiteten, Nach einem Schreiben vom 17. Oktober 1778 erklärte wuchs ausgezeichnetes Gras, sodaß man befürchten die fürstliche Herrschaft, daß Schönberg im Rechte wäre, der Orte Frankstadt und Rabenseisen könne sich beim mußte, die Besitzer dieser Gründe werden Einspruch wenn in dem Kaufbrief von 1569 Hermesdorf er- besten Willen kein Fischrecht der Stadt für Hermesdorf erheben gegen das Fischereirecht. Die Herrschaft Eisen- wähnt wäre, doch sei nur von Frankstadt und Rabenseisen die Rede. Am 21. November 1778 stellte der Raum aber hatten die Bächter den Vertrag unters Amtmann von Eisenberg fest: 1. die Gründe und zeichnet und wollten ihr Recht ausüben, erhoben die Wiesen, auf denen der Fischfang ausgeübt wird, Liechtenstein'schen Hausüben, erhoben die Wiesen, auf denen der Fischfang ausgeübt wird, Liechtenstein'schen Hausüben, erhoben die Wiesen,

gehören zur Gemeinde Hermesdorf und daher zur

- 2. Leistete von Hermesdorf nur der Bauer Michael Groer von einer Wiese einen Jahreszins von 11 kr 1 d nach Schönberg.
- 3. Die Hermesdorser Gründe gehören in den Eisenberger Rataster, die Schönberger in den eigenen städtischen. Die Fischer der Stadtgemeinde übten das Fischrecht auf ihrem eigenen Gebiete aus, ebenso die Hermesdorfer auf ihren Gründen.
- 4. Grenzt Hermesdorf nirgends an Frankstadt und Rabenseisen, sodaß der Hinweis auf den Kausbrief 1569 gegenstandslos ist.
- 5. Floß die Teß früher einmal näher bei der Gemeinde Schönbrunn, und diesen alten Graben (auch Rinnsal genannt) genossen die Fischer beider Gemeinden.
- 6. Die Schönberger wollen sich das Fischrecht sophistisch anmaßen.

Im Winter ruhte der Streit, doch schon am 22. März 1779 verlangte der Eisenberger Amtmann vom Fürsten genaue Weisungen, wie er sich in dem Streitfall gegen die Schönberger zu benehmen habe. Er ging nicht mehr wie früher einmal nach eigenem Gutdünken vor, da er ja die Entscheidung des Olmützer Kreishauptmannes fürchten mußte, der den Dominien nicht gut gesinnt war.

Am 3. April 1779 schlichen sich Schönberger Bür= ger auf Hermasdorfer Gebiet, um hier zu fischen, was aber die Hermesdorfer nicht duldeten. Deshalb hielt der Amtmann dem Stadtrate am 8. April das Rechtswidrige dieser Handlungsweise vor, da doch Hers mesdorf stets den Flußwasserzins nach Eisenberg und nicht nach Schönberg gereicht hatte; von dem Besitze ableiten lassen. Darum sei Schönberg im Irrtum mit seiner unbegründeten Forderung.

(Quellen: Herrschaftsatte Eisenberg 1 im Fürst

Mr. grengbyte, 31, out. 1942